

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

A 470/2016

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - - 61 - / -65 - -

Datum: 12.09.2016

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

Den beigefügten Antrag der CDU-Fraktion leite ich an die zuständigen Ausschüsse weiter.

## Beratungsfolge

## Termin

## Bemerkungen

Betriebsausschuss Straßen	10.11.2016	vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	16.11.2016	beschließend

Betrifft: **Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes 23/23b in Erstadt-Friesheim, Gerhart-Hauptmann-Straße**

## Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zufahrt der Gerhard-Hauptmann-Straße auf die L 162 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23, E. – Friesheim, Von-Droste-Hülshoff-Straße als senkrechte Anbindung an die L 162 festgesetzt.

Hierzu wurde der Landesbetrieb Straßen um Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme des Straßenbauträgers wird dazu ausgeführt, dass die derzeitige Anbindung u.a. weder die nach den Richtlinien erforderlichen Sichtfelder gewährleisten, noch ist die Befahrbarkeit von links abbiegen-

den größeren Fahrzeugen oder KFZ mit (Wohn)anhänger nach dem Schleppkurvennachweis haltbar.

Eine regelgerechte, sichere und leistungsfähige Nutzung aller Fahrzeuge ist demnach laut Straßenbauträger nur mit einer senkrechten Anbindung der Gerhard-Hauptmann-Straße an die L 162 entsprechend dem Bebauungsplan möglich.

Eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist somit gemäß der Vorgabe des BauGB städtebaulich nicht erforderlich und damit auch nicht zulässig.

In Vertretung

(Hallstein)